

Postulat Erik Mozsa (GFL): Weiterhin kostendeckende Einspeisevergütungen für Blockheizkraftwerke!

Am 3. Juni 2005 hat der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb) an Stelle des bisherigen Energierücklieferungstarif (ERT) den „Preisrahmen für rückgelieferte elektrische Energie“ (ERP) erlassen. Der Gemeinderat hat den ERP am 18. Oktober 2005 genehmigt, am 1. Oktober 2005 ist er in Kraft getreten. Der neue ERP sieht eine differenzierte Einspeisevergütung vor nach Tag- und Nachtzeit einerseits sowie nach erneuerbaren Energien resp. nicht erneuerbaren Energien andererseits. Dies ist sicher sinnvoll und entspricht auch einem Auftrag, den die Stimmberechtigten der Stadt Bern mit dem ewb-Reglement in der Volksabstimmung vom Herbst 2001 erteilt haben (Förderung der erneuerbaren Energien).

Ausser Acht lässt die differenzierte Einspeisevergütung gemäss ERP jedoch, dass dadurch bestraft wird, wer zwar mit nicht erneuerbaren Energien heizt bzw. Strom gewinnt, dies jedoch auf eine möglichst energiesparende bzw. die Energie sinnvoll nutzende Art tut: Dies gilt vor allem für die Betreiber von Wärmekraftkoppelungsanlagen mit Gasmotor-Blockheizkraftwerken (BHKW) auf Stadtgebiet, die mit dem neuen ERP nur mehr eine Einspeisevergütung erhalten sollen, welche 10% (oder sogar noch mehr) tiefer als die Vergütung liegt, die ihnen ewb bisher bezahlt hat. Damit können die BHKW nicht mehr wie bis anhin kostendeckend betrieben werden.

Die Unterzeichnenden sind der Auffassung, dass diese Tarifgestaltung im neuen ERP ein falsches Signal setzt: Will die Stadt Bern (und damit ewb) mittel- bis langfristig von der Atomenergie wegkommen und im Gegenzug die dezentrale Energieerzeugung fördern (für beides besteht in Art. 8 Abs. 3 der Gemeindeordnung ein verpflichtender Auftrag!), so ist die Förderung der BHKW weiterhin sehr sinnvoll. Art. 8 Abs. 7 des ewb-Reglements verpflichtet ewb zudem nicht nur zur kostenfreien Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien von Kleinkraftwerken, sondern auch zur Elektrizität aus „kleinen, umweltfreundlichen Wärmekraftkopplungsanlagen“. Somit besteht eine klare Absicht auch im ewb-Reglement, nicht lediglich die erneuerbaren, sondern auch alle dezentral erzeugten Energien zu privilegieren.

Ein BHKW weist ausserdem den Vorteil auf, dass in Fällen von flächendeckenden Stromlieferstörungen zumindest lokal eine minimale Stromproduktion aufrechterhalten werden kann. Es wäre zudem stossend, wenn ewb für BHKW Einspeisevergütungen zahlt, die unter dem Preis liegen, den sie selber den Abnehmern für „gewöhnlichen“ Strom (also keinen Ökostrom) in Rechnung stellen.

Aus diesem Grund wird der Gemeinderat gebeten, dafür zu sorgen, dass Art. 4 des ERP, der den Preisrahmen für nicht erneuerbare Energien regelt, dahingehend revidiert wird, dass für Strom der durch BHKW erzeugt wird, wiederum kostendeckende Einspeisevergütungen entrichtet werden (durch Anhebung der Obergrenze für die Tages- resp. Nachtstunden).

Bern, 18. Mai 2006

Postulat Erik Mozsa (GFL), Gabriela Bader Rohner, Verena Furrer-Lehmann, Conradin Conzetti, Barbara Streit-Stettler, Susanne Elsener, Martin Trachsel, Rania Bahnan Buechi, Nadia Omar, Ueli Stückelberger

Antwort des Gemeinderats

Mit dem Energiegesetz (EnG; SR 730.00), der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) und den rechtsverbindlichen Empfehlungen des Bundes sind seit Januar 2005 die Vergütungen für unabhängige Produzenten und Produzentinnen, die Energie ins Stromnetz zurückspeisen, neu geregelt. Dabei wird unterschieden zwischen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien. Zu letzteren gehört auch Energie aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (BHKW) mit einem Wirkungsgrad nach Anlagentypen von 60 – 80 %. Unabhängige Produzenten sind Unternehmen, an denen Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung zu höchstens 50 % beteiligt sind.

Die Vergütung an die unabhängigen Energieproduzenten ist in den Empfehlungen und Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten und Produzentinnen des Bundesamts für Energie festgelegt. Diese sehen vor, eingespeiste Überschussenergie aus Energieerzeugungsanlagen, welche erneuerbare Energien nutzen, mit einem Jahresmittelpreis von mindestens 15 Rp./kWh zu vergüten. Die Vergütung für regelmässig erzeugte Überschussenergie aus Energieerzeugungsanlagen, welche nicht erneuerbare Energien nutzen, basiert auf marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie (Art. 7 Abs. 2 EnG resp. Art. 4 Abs. 1 EnV).

Artikel 8 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GO; SSSB 101.1) sieht vor, umweltbelastende oder umweltgefährdende Energieträger durch einheimische und regenerierbare Energie zu ersetzen. Ferner strebt die Stadt Bern eine nachhaltige Energienutzung und -versorgung an und will laut Energiestrategie den Verbrauch von fossilen Energien reduzieren. Energie Wasser Bern (ewb) trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen nach den Vorgaben der Gemeindeordnung Rechnung und fördert die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.

Der ehemalige Energierückliefertarif (ERT) erfüllte die gültigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr. Aus diesem Grund erliess der Verwaltungsrat von ewb gestützt auf Artikel 34 des Reglements Energie Wasser Bern (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) am 3. Juni 2005 den Preisrahmen für rückgelieferte elektrische Energie (ERP; SSSB 742.302). Der Gemeinderat der Stadt Bern genehmigte den ERP am 6. Juli 2005 und hob den ERT per Ende September 2005 auf. Seit dem 1. Oktober 2005 ist der ERP in Kraft.

Die Stadt Bern und ewb wollen aktiv die Stromgewinnung aus erneuerbarer Energien fördern. Beim ERP wurde diese Zielsetzung berücksichtigt und bewusst ein differenzierter Preisrahmen für erneuerbare Energien (ERP erneuerbar) und ein Preisrahmen für nicht erneuerbare Energien (ERP nicht erneuerbar) eingeführt. Die Vergütung für Überschussenergie aus der Produktion aus erneuerbaren Energien liegt bewusst höher als der gesetzliche Mindestpreis. Dieser Preis ist als Anreiz- und Fördermassnahme für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu verstehen.

Zur Förderung von energieeffizienten Blockheizkraftwerken vergütet ewb im Jahresmittel ca. 14 Rp./kWh. Diese Vergütung liegt somit höher als der marktorientierte Bezugspreis für gleichwertige Energie. Vergleiche zeigen, dass für Strom aus nicht erneuerbaren Energien von unabhängigen Produzenten und Produzentinnen im Jahresmittel zwischen 8 und 10 Rp./kWh vergütet werden. Von einer schlechten oder ungerechtfertigt tiefen Vergütung kann somit nicht gesprochen werden. Die über dem schweizerischen Durchschnitt liegende Vergütung belegt, dass ewb dezentrale Energieerzeugungsanlagen fördert.

Die eidgenössischen Räte behandeln gegenwärtig das Stromversorgungsgesetz (StromVG). Das StromVG regelt die Marktöffnung im schweizerischen Elektrizitätsmarkt und tritt voraussichtlich im Herbst 2007 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des StromVG müssen unter anderem die Elektrizitätstarife entflochten werden. Das heisst, dass den Kundinnen und Kunden die Netznutzung und die Stromlieferung separat in Rechnung gestellt werden muss. Als Vorbereitung auf die Strommarktöffnung führt ewb am 1. Januar 2007 das neue Preissystem Elektrizität (NPE) ein, welches die Anforderungen des StromVG erfüllt. Das NPE beinhaltet die Einführung von unterschiedlichen Stromprodukten. Eines der Stromprodukte besteht aus nicht erneuerbaren Energien. Der Tarif für dieses Stromprodukt liegt tagsüber mindestens 34 % unter dem an die unabhängigen Produzenten und Produzentinnen vergüteten Vertragspreis für deren rückgelieferte Überschussenergie aus nicht erneuerbaren Energien. In der Nacht beträgt die Differenz immer noch 19 %. Das StromVG sieht das Ausspeisemodell vor. Dies bedeutet, dass die Produzenten und Produzentinnen von elektrischer Energie (Einspeiser) keine Netznutzung bezahlen, da alle Kosten auf die Strombezüger (Ausspeiser) überwält werden. ewb erhebt kein Netznutzungsentgelt bei den unabhängigen Produzenten und Produzentinnen für deren rückgelieferte Überschussenergie.

Da die Stadt Bern aufgrund der Energiestrategie weiterhin die dezentrale Stromerzeugung fördern möchte, ist es aus Sicht des Gemeinderats sinnvoll, allfällige Folgen der Änderung des ewb-Einspeisetarifs zu evaluieren und auf ihre Wirkung hin zu untersuchen. Der Gemeinderat ist deshalb bereit, das Postulat zur Prüfung anzunehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.

Bern, 15. November 2006

Der Gemeinderat